

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell Kommunalaufsicht Endertplatz 2 56812 Cochem

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 24.04.2012

Zuwendungsempfänger: **Ortsgemeinde/Stadt Wagenhausen**

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	48.415,67
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.526,01
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	842,00
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	2.020,81
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	16.138,56

• Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	30.228,00	27.189,02	2.020,81	11.207,62
Nachweisjahr 31.12.	28.208,00	30.256,95	2.020,81	-3.067,93

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.

Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

• Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)

(siehe folgende Seite)

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde **Wagenhausen**

Haushaltsjahr **2021**

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt		Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+)/weniger (-)
		ja	nein	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X		400	446,62	46,62
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X		460	610,82	150,82
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer ab 2012 (Rechnungsergebnis 2011)	X		93	254,25	161,25
Gesamt:				953	1311,69	358,69

realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	1.311,69
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	3.674,98
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	4.986,67
- kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	842,00
= Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	4.144,67

Es wird bestätigt, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
 die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
 nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
 (die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
 der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 13.02.2023
 Ort, Datum



A. J. J.
 Steimers (Bürgermeister)